

Lohnsteuer-Info

Dezember 2021

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater,
Troisdorf - www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld: Steuerfreiheit endet zum Jahresende.....	1
2	Blick in den Koalitionsvertrag	2
3	BMF-Schreiben v. 18. November 2021 zur Entfernungspauschale: Folgewirkung auf die Lohnsteuerpauschalierung.....	3
4	Abkürzungsverzeichnis.....	5

1 Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld: Steuerfreiheit endet zum Jahresende

Der Gesetzgeber bestimmt in § 3 Nr. 28a EStG Folgendes:

„Steuerfrei sind

Nr. 28a

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden, geleistet werden; ...“

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28a EStG ist begrenzt auf 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III. Zunächst war die Steuerbefreiung befristet bis zum 31. Dezember 2020. Mit dem JStG 2020 hat der Gesetzgeber diese Regelung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Praxishinweis

Eine weitere zeitliche Verlängerung dieser Steuerbefreiung hat der Gesetzgeber (bislang) nicht beschlossen. Damit gilt diese Befreiungsregelung letztmalig für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2022 enden. Ab Januar 2022 sind derartige Arbeitgeberzuschüsse steuerpflichtig.

2 Blick in den Koalitionsvertrag

Die neue Bundesregierung hat am 24. November 2021 ihren Koalitionsvertrag vorgelegt. Dieser enthält auch zahlreiche personalrelevante Änderungen, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

- Plug-in-Hybride:
Ein Abschlag vom inländischen Listenpreis von bislang 50 % soll entfallen, wenn das Fahrzeug nicht überwiegend (mehr als 50 %) elektronisch genutzt wird. Es stellt sich die Frage, wie dies geprüft werden soll und ab wann eine solche Regelungsverschärfung zur Anwendung kommen wird.
- Plug-in-Hybride:
Die Mindestreichweite für eine Abschlagsbegünstigung soll ab dem 1. August 2023 auf 80 Km erhöht werden. Betroffen sind vermutlich die Anschaffungen ab dem 1. August 2023.
- Elektro“voll“fahrzeuge:
Die bisherige Reduzierung des Listenpreises um 75 % bei Elektrovollfahrzeugen bis 60.000 EUR soll ab 2025 auf 50 % reduziert werden.
- Homeoffice-Pauschale:
Die geltende Regelung soll bis 2022 verlängert werden.
- Vorgesehen ist eine Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags von 924 EUR auf 1.200 EUR.
- Vorgesehen ist eine Erhöhung des Sparerpauschbetrags auf 1.000 EUR / 2.000 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) ab 2023.
- Bei der Rentenbesteuerung soll die volle Besteuerung erst für Rentnjahrgänge ab 2060 gelten und der vollständige Sonderausgabenabzug der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge soll bereits 2023 (bisher: 2025) einsetzen. Diese vorzeitige Abzugserhöhung wirkt sich auch auf die Ermittlung der Lohnsteuer – dann ab 2023 - aus.
- Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 12 EUR. Unklar ist, ab wann diese Erhöhung gelten soll.

- Anhebung der Grenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigten von 450 EUR auf 520 EUR.
- Weitere Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen durch Zulagen- und Gutscheinsysteme und Einführung eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses bei Verrechnung der neuen Förderungen mit den bisherigen steuerlichen Möglichkeiten. Interessant ist der Hinweis auf einen neuen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, der insoweit künftig leistbar sein soll.
- Steuerfreiheit des Pflegebonus (3.000 EUR) und Einführung einer Steuerfreiheit von Zuschlägen.
- Die Steuerklassenkombination III / V soll in das bisherige Faktorverfahren überführt und dann einfacher nutzbar sein

Praxishinweis

Gegenwärtig bleiben Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Wir werden berichten.

3 BMF-Schreiben v. 18. November 2021 zur Entfernungspauschale: Folgewirkung auf die Lohnsteuerpauschalierung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019¹ sowie dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019² haben sich Änderungen zu den Entfernungspauschalen und zur Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG ergeben.

Praxishinweis

Das BMF hat sich mit Schreiben v. 18. November 2021³ ausführlich zu den gesetzlichen Änderungen geäußert. Das BMF-Schreiben enthält darüber hinaus wichtige Aussagen zum Lohnsteuerabzugsverfahren und der dort möglichen Lohnsteuerpauschalierung von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte⁴, auf die nachfolgend eingegangen wird.

¹ BGBl I 2019, 2886

² BGBl I 2019, 2451

³ BMF-Schr. v. 18.11.2021 – NWB SAAAH-95221

⁴ § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG

Nach dem BMF-Schr. v. 31. Oktober 2013⁵ wird zur Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG bestimmt, dass für die Ermittlung der Pauschalierungshöhe davon ausgegangen werden kann, dass monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt werden.

Die 15 Tage-Regelung wird bislang nur dann durchbrochen, wenn der Arbeitgeber im Falle einer Dienstwagengestellung die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nach den tatsächlichen Fahrtagen mit der 0,002 %-Regelung abrechnet.⁶

Praxishinweis

Die Finanzverwaltung lässt einen rückwirkenden Übergang von der 0,03 %-Regelung zur Anwendung der 0,002 %-Regelung mittlerweile zu, solange das Lohnkonto des betreffenden Arbeitnehmers noch nicht abgeschlossen ist.⁷ Findet im Lohnsteuerabzugsverfahren ein solcher Bewertungswechsel nicht statt, kann dieser zumindest im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gewählt werden.⁸

Arbeitgeber sollten den rückwirkenden Bewertungswechsel vor Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2021 prüfen; als Folgewirkung ergibt sich auch eine geringere umsatzsteuerliche Belastung, weil die Umsatzsteuer aus dem reduzierten – nunmehr nach der 0,002 %-Regelung abgerechneten – geldwerten Vorteil zu ermitteln ist. Die Lohnsteuer-Pauschalierungshöhe nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG muss dann ebenso einzeln ermittelt werden; die Anwendung der 15 Tage-Regelung scheidet rückwirkend aus. Die rückwirkende Korrektur des geldwerten Vorteils soll auch eine Änderung bei der Sozialversicherung nach sich ziehen.

Ab 2022 schränkt die Finanzverwaltung die Anwendung der 15 Tage-Regelung ein.

Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung (15-Tage-Regelung) wird davon ausgegangen, dass bei einer 5-Tage-Woche monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen.

Die Anzahl dieser Fahrten mindert sich bei der Lohnsteuerpauschalierung verhältnismäßig, wenn der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen typischerweise an weniger als 5

⁵ BMF-Schr. v. 31.10.2013 – BStBl I 2013, 1376

⁶ BMF-Schr. v. 4.4.2018 – BStBl I 2018, 592 Rn. 10 Buchst. d)

⁷ FinMin SH v. 21.5.2021 – NWB IAAAH-86537

⁸ BMF-Schr. v. 4.4.2018 – BStBl I 2018, 592 Rn. 10f

Arbeitstagen in der Kalenderwoche an der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden soll (z. B. bei Teilzeitmodellen, Homeoffice, Telearbeit, mobilem Arbeiten).

So kann z. B. bei einer 3-Tage-Woche aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass monatlich an 9 Arbeitstagen (3/5 von 15 Tagen) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen.

Praxishinweis

Diese geänderte Rechtsauslegung wendet die Finanzverwaltung mit Wirkung ab 2022 an. Bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung muss daher künftig für den einzelnen Arbeitnehmer geprüft werden, ob er voraussichtlich 5 Arbeitstage am Ort der ersten Tätigkeitsstätte tätig werden soll (Prognoseentscheidung). Diese Prognoseentscheidung sollte aus Nachweisgründen dokumentiert werden.

Der Hintergrund für diese Verschärfung liegt auch in der Corona-Krise: Gerade während der Corona-Pandemie kann sich eine Pauschalierung nach der 15 Tage-Regelung als „Bumerang“ bei der Einkommensteuer-Veranlagung erweisen.

In der Einkommensteuer-Veranlagung wird den nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale abziehbaren Werbungskosten die Lohnsteuerpauschalierung gegenüber gestellt.

Legt der Arbeitnehmer z. B. wegen der Corona-Homeofficezeit oder wegen Kurzarbeit weniger als 180 Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zurück, ist die Entfernungspauschale geringer als die zuvor pauschalierten Beträge. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll die Pauschalbesteuerung mit 15 % nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG durch den Arbeitgeber keine verfahrensrechtliche Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren entfalten und eine Nachversteuerung der sich nachträglich als zu hoch erweisenden Pauschalierung auslösen.

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium

BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung